

Von Reichtum und Armut

Von Dr. Julius Schütz¹

Im Gefolge der Lehre von Ludwig Gumplowicz und Franz Oppenheimer mag man als „wohlhabend“ denjenigen bezeichnen, der im Verhältnis zu seinem Lebensbedarf mit Lebensgütern wohl versehen ist — als „reich“ aber denjenigen, der mit Lebensgütern auf eine Weise versehen ist, daß ihm daraus die Verfügung über andere Menschen zusteht.² Diese soziologisch unerhört scharfsinnige und fruchtbare Unterscheidung betrifft natürlich, wie jeder wissenschaftliche Lehrsatz, nur Grenzfälle und erleidet in der lebendigen Praxis gewisse Einschränkungen:

1. Der „Lebens“bedarf ebenso wie die „Lebens“güter umfassen mehr als „Wirtschafts“bedarf und „Wirtschafts“güter und erstere können nicht allwegs durch letztere aufgewogen werden.

2. Niemand ist praktisch nur reich oder nur wohlhabend; jeder in einer Gemeinschaft stehende Mensch hat an Reichtum und Wohlhabenheit oder deren Mangel verhältnismäßigen Anteil.

3. Wenngleich der obige Lehrsatz zur Orientierung in jeder Wirtschaftsform dienen kann, ist er doch aus der Anschauung der bürgerlichen Wirtschaft gewonnen und verschiebt sich im Anblick z. B. des vorstaatlichen Hordenverbandes, aber auch, wenn er in Beziehung zum Feudalwesen gesetzt wird. „Bürgerlich“ aber heißt „städtisch“, zum mindesten Ausrichtung nach städtischen Lebensformen, wie sie im 18. Jahrhundert wohl im ackerbürgerlichen Markt, jedoch kaum schon im Gewebe des grundherrschaftlich-bäuerlichen Gefüges, also im Dorfe, spürbar waren.

Zur bürgerlichen Wirtschaftsform (die noch lange keine kapitalistische sein muß) gehört, daß alle ihre Beziehungen und Werte in Geld ausdrückbar sind. Damit ist der Unterschied gegenüber dem feudal-bäuerlichen Wesen schon klar: Niemand kann z. B. die Dienstbarkeit, die Hörigkeit, die Schollengebundenheit usw. des „Untertanen“ und seines Besitzes, andererseits z. B. die Konsensmacht der Grundherrschaft in Geld ausdrücken. Wo dies aber im Gefolge des römischen Rechts, der Aufklärung und abschließend im Jahre 1848 dennoch gewagt wird, da entleert sich der sittliche, d. h. lebendige, vielfach auch der materielle Gehalt jener alten, zutiefst persönlichen Beziehungen, und ein unpersönlicher „Staat“ über-

¹ Fortsetzung zu „Was alte Murecker Inventursprotokolle erzählen“ in diesen „Blättern“, Jg. 24, S. 70 ff.

² Vorweg sei bemerkt, daß damit und mit den daraus entwickelten Gedanken keinerlei zu wertende weltanschauliche Stellungnahme bekundet wird. Die genannten Namen stehen zu hoch und das Problem ist zu ernst, um leichtfertige, etwa aktuelle Schlüsse zu erlauben.

nimmt daraus, als anonymer Faktor, gegenüber einem an sich uninteressanten „Steuerträger“, nur ein entseeltes Gehäuse.

Bezeichnend, daß (wie im ersten Teile dieser Arbeit erwähnt) die der Grundherrschaft pflichtigen Grundstücke der sie besitzenden Bürger zuweilen sogar noch in den magistratlichen Protokollen „Zulehens-Grundstücke“ heißen: „Lehen“ aber ist ein menschliches Verhältnis, ausgedrückt über ein Wirtschaftsgut.

Jedoch auch im bürgerlichen Lebenskreise des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts ist so mancher Wirtschaftswert nicht in Geld ausdrückbar. Hieher gehören die Gerechtsamen, und dies zeigt sich sofort, wenn eine Inventur eine solche „bewertet“: im letztmals erwähnten Fall nach dem 1790 verstorbenen angesehenen Lederermeister Franz Gölles wird seine Lederergerechtigkeit, also das Rückgrat dieser beachtlichen Wirtschafts-Einheit, wahrscheinlich durchaus „richtig“, mit nur 50 fl. bewertet, während ebendort „2 alte Pferde“ mit 36 fl., im Falle Reckenzaun desselben Jahres 2 Pferde mit 60 fl. eingesetzt sind! Die Hilflosigkeit, gewisse Lebensgüter sogar des bürgerlichen Daseins in Geld zu bemessen, könnte nicht drastischer beleuchtet werden.

Erstreckt sich also die Reihe der wirtschaftlichen Fülle und Mächtigkeit von „nur reich“ über „reich und wohlhabend“ mit sämtlichen Mischungsgraden bis auf „nur wohlhabend“, so gründen sich im entgegengesetzten Falle die Ursachen und Zustände keineswegs im selben Verhältnis: „Armut“ und „Not“ sind enger miteinander verbunden und oft kaum unterscheidbar. Und in einem ganz anderen Maße spielen unberechenbare, nicht nur der bürgerlichen Wirtschaft eigentümliche Zufälle: Krankheit, Tod, Unmündigkeit, Elementarschäden, herein und nähern beispielsweise den bürgerlichen Vorgang einer Verarmung jedem ähnlichen Vorgang im bäuerlich-feudalen Lebenskreise. —

Manches veranschaulicht eine gar nicht außerordentliche, binnen weniger Jahre sich vollziehende Tragödie, von der unser Protokollbuch zeugt, eine unscheinbare Verarmungsgeschichte, die deshalb für ihre Zeit nicht weniger sinnbildhaft ist, weil sie sich fast ebenso noch heute zutragen könnte. Selbstverständlich überblicken wir nicht alle dabei wirksam gewesenen Umstände. Die wir aber erkennen, sind außerwirtschaftlicher Art; mit ihrem stufenweisen Eintritt fallen ruckweise die Sicherungen der Lebensgüter weg, die bisherige Gemeinschaft und Wirtschaftseinheit zerfällt, der Rest der Betroffenen rettet sich vielleicht auf eine andere Lebensbasis oder verschwindet in unbekanntem Elend.

Am 18. Mai 1790 wurde der Nachlaß des verstorbenen Johann Schneider, bürgerlichen Schneidermeisters in Mureck, urb. Nr. 14, inventarisiert. Da sich die Pfarrmatriken noch in der seinerzeit kriegs-

bedingten Sicherheitsverbringung befinden, können sein und seiner Frau Alter und die vorfallenden Todesursachen leider nicht festgestellt werden.

Das kleine Bürgerhaus, heute Nr. 15, ist ein giebelfrontig gesetztes, ebenerdiges Gebäude des hier locker verbauten „Obertrumms“ von Mureck, wie solche wohl auch den dereinstigen Typ der Häuser des inneren Marktes darstellten, ehe dort die flankenfrontige, geschlossene und einstöckige Bauweise durchgriff. Trotzdem es also, zusammen mit der daran haftenden Schneidergerechtigkeit, einen bescheidenen Wohlstand erlaubte, weisen die Grundbücher einen raschen Wechsel der Besitzfolge auf: die nicht ganz lückenlosen Quellen bezeugen für die Zeit von 1770 bis 1880 nicht weniger als 16 Familien als Besitzer. Übrigens weicht die Schneidergerechteste schon 1799 einem Faßbinderrecht, dessen Dauer nicht feststellbar ist.

Dem Hause eignete 1770 ein Garten und ein Hausacker („beim Kirchgraben“) als eine halbe Hofmark. Im 19. Jahrhundert war es nur mehr eine viertel Hofmark.

Dieses Haus hatte 1785 um zirka 350 fl. Johann Schneider gekauft: nicht ohne Schwierigkeit, da fast die Hälfte des Kaufschillings als Pupillensatz darauf lasten blieb. Und dort lebte also eine kleine Familie, als schon nach fünf Jahren der Tod ihr Oberhaupt wegholte. Das Protokoll, sonst meist von breiter Genauigkeit, ist (wie sonst fast nur bei Keuschlern und anderen kleinen Leuten) flüchtig und entbehrt des formelhaften Abschlusses sowie des Datums der Verlaß-Einantwortung — vielleicht sah man eine baldige nochmalige Amtshandlung voraus...

Hinterbliebene waren die Witwe Katharina und zwei Töchterchen im Alter von 4 und $1\frac{3}{4}$ Jahren sowie eine „Posthumia“ Theresia, deren Geburt am 1. Oktober noch vor das Ende des Verlasses fällt.

Das bewegliche Gut ist mehr als bescheiden, doch nicht nothaft: 1 Kuh, 1 Schwein, Kleider und Wäsche in geringer Zahl, die simpelste Einrichtung, etliche Vorräte. Es mochte alles angehen, solange der Mann verdiente.

Haus und Fahrnisse werden mit 429 fl. 44 kr. bewertet, davon holt die Obrigkeit 6 fl. 15 kr. als Taxen, der Tod kostet 9 fl. 5 kr., der Arzt ist „für verabfolgte Medicamenten“ ohne Betrag eingesetzt. „Schulden hindan“ verbleibt an Erbwert 236 fl. 20 kr., der zur Hälfte der Witwe, zur anderen Hälfte den drei Kindern gehört. Natürlich durfte und mußte die Mutter das Hauswesen weiterführen. —

Der wohlweise Rat hatte mit seinem Zögern recht behalten: ein knappes Jahr später, am 2. Mai 1791, stirbt die Witwe Katharina. War vielleicht schon der Mann an längerer Krankheit gestorben (der völlige Mangel an Handwerkszeug sowie an geschäftlichen Außenständen im Inventar und die ohne Nennung eines Betrages eingesetzte Arzneirechnung legen diesen Gedanken nahe), so vergegenwärtigt man sich unschwer, daß die Frau seit

ihrer letzten Geburt, wohl auch durch das Übermaß an Arbeit für Haushalt und Kinder, dahinkränkelte, bis sie erlag.

Schon in den engbescheidenen Verhältnissen zu Lebzeiten des Mannes war selbstverständlich von Reichtum keine Rede: keine gedungene Hilfskraft, kein Lehrjunge noch Geselle ist erweisbar — vielleicht nahm man sich damals einen solchen zu günstigen Zeiten kurzfristig auf, wenn es z. B. galt, einen Jahrmarkt zu beschicken —, und die „Verfügung über andere Menschen“ drückte sich als Sorge für die Familie aus, die auf beiden Eheleuten lastete. Stufe um Stufe war durch Krankheit und Tod die Armut eingeschlichen, der sich nun, nach Wegfall der natürlichen Sicherungen, längst die Not gesellt hatte. Zwar gab es in Speisekammer und Mehlkasten, an Hausrat und Kleidung noch immer das Wesentliche, aber da ein Lebensbedarf mehr bedeutet als ein Wirtschaftsbedarf, wurde Haus und Garten und Acker, Küche und Vorrat für die Unmündigen sinnlos.

So kam, was kommen mußte.

Bei der Inventur werden die „brieflichen Urkunden“ diesmal eingehender wahrgenommen; es findet sich z. B. eine Schulobligation, kraft deren man seit 1785 (dem Jahre des Hauskaufs) ein kleines Kapital an den Arzt schuldig war, dieses aber mutig zurückgezahlt hatte. Und in der Barschaft liegen u. a. 2 fl. 12 kr., von zwei „Einwohnern“ für ein Halbjahr als Wohnungszins bezahlt: ein Beweis, wie tapfer die Verstorbene auch auf damals ungewöhnliche Weise und bei so beschränktem Raum für die Erhaltung der Existenz zu ringen bereit gewesen war.

Der „Bürger und Ratsverwandte“ Anton Misselberger, einer der Schätzmänner, ist auch Kurator namens der Erbmasse, d. h. der Kinder.

Und die Inventur der Fahrnisse wird hier zum Lizitations-Protokoll; bei solcher Amtshandlung spielen die Mitbietlust und die Habgier der Leute eine preissteigernde Rolle, so daß diesmal ein Vermögen von 489 fl. 30 kr. erzielt wird, wovon allein die Obrigkeit laut errechneten Rückständen und jetzt neuerlich anerlaufenen Taxen 27 fl. 9 kr. abzieht, und schließlich 245 fl. 34 kr. übrigbleiben, so daß jedes der drei nunmehr 5, $2\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Jahre alten Kinder 81 fl. 51 kr. auf den Lebensweg mitbekommt.

Das darin enthaltene Haus samt Schneidergerechtes und Grundstücken haben Mathias und Anna Niederl ersteigert und am 31. August 1791 ist der zweite Akt der Tragödie rechtskräftig abgeschlossen. —

Noch einmal treten die Kinder, zum dritten und letzten Akt, in diesem Protokollband auf.

Schon am 15. September stirbt die kleine Theresia Schneiderin beim bürgerlichen Lederermeister Franz Miller, wo sie untergebracht war, und nach Abzug der Gebühren im Betrage von 2 fl. 42 kr. und des „Todten

Trüherl“ (= 30 kr.) verbleiben 78 fl. 39 kr., welche ihren Schwesterchen Maria und Anna je zur Hälfte zukommen.

Am 23. September 1791 schließt auch dieses Protokoll und verrät in seinem unbeteiligten Formelgang nicht, wo die beiden überlebenden Waisen ihr karges oder barmherziges Brot haben.

Eine alltägliche, eine gar nicht großartige Geschichte, in die dreimal der Tod trat und den fühllos mahlenden Gang einer bürgerlichen Verarmung stoßweise antrieb, wie er es ähnlich auch im Lebenskreis eines bäuerlichen Wesens hätte tun können.

Erwähnt sei noch, daß derjenige, welcher 1785 dem Johann Schneider das Haus verkauft hatte, der einstige Schneidermeister Sebastian Diviak, 1794 als „Einwohner“ mit Hinterlassung seiner alten Frau stirbt und sein „Vermögen“ ein *Passivum* von 3 fl. 57 kr. ausmacht, nach dessen Abzug die Witwe ihr „richtig zugebrachtes Gut“ im Werte von 96 fl. 3 kr. an sich nehmen darf. —

Ist die Überantwortung des Hauses, das ja den größten Teil eines Erbwertes bedeutet, in unseren Protokollen auch nicht ausdrücklich erwähnt, so ist der neue Besitzer doch meist daraus zu erkennen, daß ihm die solenn gefertigte Urkunde über das „Inventarium“ eingehändigt wird, z. B. „der Frau Witwe und Verlaß Versprecherin hinaus ertheilet“. An diesen Übernehmer haben sich dann die anderen zu halten, deren Erbquote hier nur in Geld ausgedrückt wurde. Ob besagte Quoten nun in Form von barem Geld oder von Fahrnissen bezahlt oder in einem Kaufbrief des Haupterben an den Erben, z. B. über einen Acker, übertragen wurden oder als Last auf dem Hause verblieben, bis sie in Geld abgegolten waren, ist oft erst aus späteren Protokollen in deren vorfindlichen Urkunden erschließbar. So stellen nach dem 1790 erfolgten Tode des Bräumeisters und Gastgeber Anton Reckenzaun zwei Stiefbrüder des Erblassers Ansprüche aus ihrer väterlichen Erbschaft an die Erbmasse: der eine ist k. k. Bombardier in Wien, der andere Schlossergeselle.

Hier erweist sich ein Faktor der Besitz-(d. h. Grundbesitz-)losigkeit; durch Einheirat in anderen Besitz kann dieser Umstand fallweise paralytisch werden, da das mitgehabte Kapital oder der Anspruch darauf eine Ehe begünstigt. Andernfalls vermehren die „kleinen“ Erben den Stand der „Knechte“, d. h. der Gesellen eines Handwerks, vielleicht ohne je zu selbständigen Meistern aufzusteigen. Das bedeutete keineswegs gleich immer Not. Die auf einfacher Lebensführung aller begründete Wohlhabenheit hielt auch hier meist die Sorge um Brot und Kleidung und Obdach fern, man wohnte und lebte im Meisterhause, und dem Sparsamen gelang es oft, durch Ankauf einer Keusche die wirtschaftliche Ruhe des Alters zu sichern.

Auch ein anderes Problem wurde oft auf sehr menschliche, selbstverständliche, um nicht zu sagen mutterrechtliche Art ausgeglichen: das Schicksal der unehelichen Geburt. Von einer Ausstoßung aus dem kleinbürgerlichen Lebenskreis, von einer Gretchentragödie ist keine Spur zu finden.

Der Keuschler Georg Milwisch hat die „natürliche Tochter“ seiner Frau neben den eigenen ehelichen Kindern an Kindesstatt angenommen und nach dem Tode der Mutter erbt sie gleichberechtigt neben diesen.

Ein anderer Fall: Eine ledige Person, Mutter eines unehelichen, fünfjährigen Buben Joseph, stirbt 1792 mit ihrem zweiten Kind bald nach dessen Geburt. Ihr Inventar wird feilgeboten; außer „Leibskleidung“ besitzt sie 33 fl. 50 kr. in barem. Die Obrigkeit kostet rund 2 fl., die Medikamentenrechnung macht 4 fl. 38 kr. aus, die Hebamme hat 1 fl. zu fordern, die Begräbniskosten betragen 3 fl. 12 kr., der Preis für die „Totentruchen, wie auch das kleine Trücherl“ ist 1 fl. Dann hat die Schwester der Toten noch 4 fl. Kostgeld für den Sohn zu verlangen; dieser aber befindet sich jetzt „in Erziehung bei der Adam Schneiderin in Lugatz“, und dorthin wird auch das Protokoll ausgefertigt, wonach dem kleinen Joseph das Erbe von 38 fl. 26 kr. zukommt.

Lugatz in den Windischen Büheln war jedoch keine böartige Verbannung; der freundliche, idyllische Platz mit seiner Höhenlage, wo viele Murecker ihre Weinriede — und ihre Kinder hatten, lag nicht außerhalb der Welt. Immer wieder kamen bekannte Familien in ihre Weingärten „nachschaun“ und wöchentlich mehrmals ging also vertraute Post hin und her. Außerdem kamen ja die „Weinzerln“ zu ihren Herrenleuten auf Bericht und um Weisung, und schließlich ging der „Gäuschütz“ des Murecker „Bäcken“ mit großen Semmeln und duftenden Aniswecken hinauf. Auch stabile Bürger gaben ihre ehelichen Söhne dort zu bekannten Handwerkern oder zum Schulmeister, damit sie die windische Sprache erlernten. Ich erinnere mich, daß zwischen Vater und Mutter lange von ähnlichen Plänen bezüglich meiner kleinen Person die Rede war und die Durchführung scheiterte nicht etwa am Widerstand der besorgten Mutter oder an meiner Weigerung (beides war nicht vorhanden), sondern an meiner Kränklichkeit.

Das ist eine sehr interessante Frage, die sich im Zusammenhang mit dem Thema der Erzählweise in „Die Leinwand“ stellt. Die Erzählweise ist ein zentraler Bestandteil der literarischen Kunst, und sie hat sich im Laufe der Geschichte in vielerlei Hinsicht verändert. In der vorliegenden Arbeit soll es um die Erzählweise in „Die Leinwand“ gehen, und es soll versucht werden, die Erzählweise in diesem Roman zu analysieren und zu beschreiben. Die Erzählweise in „Die Leinwand“ ist eine sehr interessante Mischung aus verschiedenen Erzählweisen. Sie ist eine Mischung aus der Erzählweise des 19. Jahrhunderts und der Erzählweise des 20. Jahrhunderts. Die Erzählweise in „Die Leinwand“ ist eine Mischung aus der Erzählweise des 19. Jahrhunderts und der Erzählweise des 20. Jahrhunderts. Die Erzählweise in „Die Leinwand“ ist eine Mischung aus der Erzählweise des 19. Jahrhunderts und der Erzählweise des 20. Jahrhunderts.

Die Erzählweise in „Die Leinwand“ ist eine Mischung aus der Erzählweise des 19. Jahrhunderts und der Erzählweise des 20. Jahrhunderts. Die Erzählweise in „Die Leinwand“ ist eine Mischung aus der Erzählweise des 19. Jahrhunderts und der Erzählweise des 20. Jahrhunderts. Die Erzählweise in „Die Leinwand“ ist eine Mischung aus der Erzählweise des 19. Jahrhunderts und der Erzählweise des 20. Jahrhunderts. Die Erzählweise in „Die Leinwand“ ist eine Mischung aus der Erzählweise des 19. Jahrhunderts und der Erzählweise des 20. Jahrhunderts.